

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illyrische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

---

**Jahrgang 1911.**

---

**XIX. Stück.**

---

Ausgegeben und versendet am 5. Juli 1911.

**22.**

**Gesetz vom 21. Mai 1911,**

gültig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, betreffend  
die Einreihung nachstehender Gemeindeftraßen in die Kategorie der  
Konkurrenzstraßen:

1. Der Gemeindeftraße, welche von Farra nach Villanova, Campagna Colombo führt, dann sich teilt und einerseits nach Lucinico und zur Konkurrenzstraße Cormons-Görz und andererseits zur Reichsstraße Gradisca-Görz führt und in letztere in der Nähe der Casabianca einmündet; weiters
2. jenes Straßenteiles, welcher von Mercaduzzo di Gradisca zur Straßenkreuzung Sagrado-Romans führt.



Parteien, welche in der reichsunmittelbaren Stadt Triest und Gebiet, dann in der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradisca oder in der Markgrafschaft Istrien eine Erwerbsunternehmung betreiben oder eine gewinnbringende Beschäftigung ausüben und daher nach § 1 des obigen Gesetzes der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegen, hiemit aufgefordert, eine wahrheitsgetreue und nach bestem Wissen und Gewissen verfaßte Erklärung für die Veranlagungsperiode 1912-1913 bei der zuständigen Steuerbehörde I. Instanz (k. k. Steueradministrationen in Triest, — Piazzetta della chiesa evangelica Nr. 2, III. Stock, — Corso Nr. 37, II. Stock -- bzw. bei den zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaften, eventuell bei jenen k. k. Steuerämtern, welche sich nicht am Sitze einer k. k. Bezirkshauptmannschaft befinden), schriftlich oder mündlich in der Zeit vom 1. Juli bis 1. August 1911 einzubringen, bei welchen Behörden und Ämtern auch die Druckforten für die Erklärungen unentgeltlich bezogen werden können.

Bezüglich des bei Verfassung von Erklärungen einzuhaltenden Vorganges gelten die Bestimmungen der §§ 39, 40, 42, und hinsichtlich der Anmeldepflicht bei neuen Unternehmungen oder Beschäftigungen, sowie bei der Eröffnung neuer Betriebsstätten die Bestimmungen der §§ 41 und 64 des obigen Gesetzes.

Hinsichtlich der Folgen der Unterlassung der Vorlage oder der Abgabe unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen wird auf die §§ 239, 241, 243 und 244 des bezogenen Gesetzes verwiesen.

Jene Parteien, welche ihre Erklärungen mündlich zu Protokoll geben wollen, werden in ihrem eigenen Interesse eingeladen, wegen des späteren Parteiandranges baldmöglichst bei der zuständigen Steuerbehörde I. Instanz, eventuell beim nächsten k. k. Steueramte behufs Abgabe der mündlichen Erklärung zu erscheinen.

Rücksichtlich jener Unternehmungen oder Beschäftigungen, welche in dem auf der Rückseite des Formulars für Erklärungen abgedruckten Verzeichnisse in alphabetischer Reihenfolge angeführt sind, müssen neben den allgemeinen Betriebsmerkmalen auch noch die besonderen Merkmale, welche bei der betreffenden Unternehmung oder Beschäftigung im Verzeichnisse erwähnt sind, angegeben werden.

Schließlich wird den Steuerpflichtigen die ihnen obliegende Pflicht zur genauen Ausfüllung sämtlicher Punkte des Formulars für die Erwerbsteuer-Erklärung in Erinnerung gebracht und denselben nahegelegt, daß die möglichst sorgfältige Erfüllung dieser Pflicht in erster Linie im eigenen Interesse der Steuerträger geboten erscheint.

Der k. k. Hofrat und Finanzdirektor:

**Dr. Olivier Freiherr von Kober.**

